



## **Fachschule Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik**

---

### **Genehmigung der Praktikumsstellen (Block- und Berufspraktikum)**

### **Standards in der Fachschule Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik**

---

1. Die Einrichtung muss im näheren Umkreis der Fachschule liegen (max. 50 km von der BBS EHS Trier entfernt).
2. Die Einrichtung muss staatlich anerkannt sein.
3. In der Einrichtung müssen auch staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher im direkten Berufsumfeld tätig sein.
4. Die Regeleinrichtung muss mindestens zweigruppig sein (insgesamt mind. 30 Kinder).
5. Die Praxisanleiterin/der Praxisanleiter muss die Fähigkeit zur Praxisanleitung nachweisen (siehe FSVO vom 02.02.05, § 4, Abs. 5).
6. Der Nachweis über die Fähigkeit zur Praxisanleitung muss beim Blockpraktikum dem Vertrag und beim Berufspraktikum dem Vorvertrag beigelegt werden. Erst dann wird eine Genehmigung ausgesprochen.
7. Die Praxisanleiterin/der Praxisanleiter muss in regelmäßigen Abständen ein Gespräch mit der Praktikantin/dem Praktikanten führen:
  - während des Blockpraktikums mindestens alle 2 Wochen
  - während des Berufspraktikums mindestens alle 4 Wochen
8. Bei einem Blockpraktikum soll spätestens 3 Wochen vor Beginn des Praktikums der Vertrag der Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter vorgelegt werden; beim Berufspraktikum spätestens 6 Wochen vor Praktikumsbeginn.
9. Die Schülerin/der Schüler muss sicherstellen, dass alle Vorgaben/Aufgaben, die die Schule an die Praktikantin/den Praktikanten in der Einrichtung stellt, durchgeführt werden können (siehe z. B. Orientierungshilfen für den Praxisbesuch im Block-/Berufspraktikum FSS).
10. Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche und die tägliche Arbeitszeit des Praktikanten/der Praktikantin richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei dem Arbeitgeber in dem künftigen Beruf des Praktikanten/der Praktikantin Beschäftigten gelten.